

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FPS.Energy CEE GmbH

Fassung vom 22.09.2026

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Produkten, Dienstleistungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die mit der FPS.Energy CEE GmbH (FN 679755s des Handelsgerichts Wien), Sonnenfelsgasse 5/11, 1010 Wien, oder einem sonstigen Verwender dieser AGB eingegangen werden.
- 1.2. Der jeweilige Verwender dieser AGB wird in der Folge als „FPS.Energy“ bezeichnet. Der Vertragspartner von FPS.Energy wird in weiterer Folge als „Kunde“ bezeichnet.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich für Verträge zwischen FPS.Energy und Unternehmen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich schriftlicher Angebote, Auftragsbestätigungen sowie Sondervereinbarungen) haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.5. Von diesen AGB abweichende, ihnen entgegenstehende oder sie ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnisnahme nicht Vertragsbestandteil.
- 1.6. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge und Zusatzaufträge zwischen FPS.Energy und dem Kunden in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. dem Kunden zuletzt mitgeteilten Fassung, ohne dass FPS.Energy in jedem Einzelfall erneut auf sie verweisen muss.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Verträge mit FPS.Energy kommen durch fristgerechte Annahme eines Angebots von FPS.Energy durch den Kunden zustande. Das Schweigen von FPS.Energy auf einen Auftrag, dem kein Angebot von FPS.Energy vorausgeht, gilt nicht als Zustimmung zu einem Vertragsabschluss und begründet keinerlei Pflichten von FPS.Energy.

- 2.2. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem vom Kunden angenommenen Angebot, dessen Bestandteil diese AGB sind. Allfällige sonstige dem Vertragsabschluss vorangehende schriftliche oder mündliche Abreden verlieren durch Annahme des Angebots durch den Kunden ihre Gültigkeit.
- 2.3. An allen im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, Plänen, Berechnungen, Wirtschaftlichkeitsanalysen und technischen Beschreibungen behält sich FPS.Energy sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FPS.Energy.

3. Entgelt

- 3.1. Die vereinbarten bzw. von FPS.Energy genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.
- 3.2. Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wird, werden dem Kunden die Kosten und Aufwendungen für die nachfolgenden Leistungen (nicht abschließend) zusätzlich zum vereinbarten Entgelt in Rechnung gestellt:
 - a) Verpackung und Transport (inklusive Maut) ab Lager bzw. Bezugspunkt;
 - b) Kosten einer vom Kunden gewünschten Transportversicherung;
 - c) Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben;
 - d) Kosten und Aufwendungen für Genehmigung, Installation/Deinstallation, Montage/Demontage sowie Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Behältern, Trailern, Paletten, Flaschenbündeln und Versorgungseinrichtungen (inkl. Hard- und Software) auf dem Gelände des Kunden inklusive aller damit in Verbindung stehenden Leistungen.
- 3.3. Soweit Gegenstand eines Vertrags die Belieferung des Kunden über einen längeren Zeitraum ist und gemäß Vertrag eine Festpreisbindung nur für eine bestimmte Zeitspanne vereinbart ist, ist FPS.Energy anlässlich des Ablaufs dieser Zeitspanne berechtigt, Preisanpassungsverhandlungen zu verlangen. Sofern binnen vier Wochen ab diesem Verlangen keine Einigung erzielt wird, ist FPS.Energy zur ordentlichen Kündigung des Dauerschuldverhältnisses unter Einhaltung einer Frist von einem Monat berechtigt.
- 3.4. Sämtliche im Angebot genannten Transport-, Anfahrts- und Logistikpreise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich als Festpreise bezeichnet, als indikative Schätzpreise. FPS.Energy ist berechtigt, dem Kunden die im

Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Transport-, Anfahrts- und Logistikleistungen auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten sowie des damit verbundenen Organisations- und Abwicklungsaufwands in Rechnung zu stellen.

- 3.5. Zusatzaufträge oder Auftragsänderungen, die vom Kunden im Zuge der Abwicklung veranlasst werden und für die keine gesonderte Entgeltvereinbarung getroffen wurde, berechtigen FPS.Energy zur Verrechnung eines angemessenen Entgelts nach den tatsächlichen Aufwendungen.

4. Dauer des Vertrags

- 4.1. Ein Vertrag über wiederkehrende Leistungen kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Wichtige Gründe für eine Kündigung aus wichtigem Grund durch FPS.Energy sind insbesondere:

- a) Eröffnung der Liquidation über das Unternehmen des Kunden sowie die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels ausreichenden Vermögens;
- b) Erteilung unzureichender oder unzutreffender Informationen durch den Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Vertragsabwicklung oder der Entgeltermittlung.

- 4.2. Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten ordentlich gekündigt werden.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen postalisch oder elektronisch erhält. Rechnungen werden dem Kunden als PDF-Datei per E-Mail oder als physisches Dokument an eine durch den Kunden zu benennende Post-Adresse oder E-Mail-Adresse zugesendet.
- 5.2. FPS.Energy ist berechtigt, nach eigener Wahl Rechnung nach vollständiger Leistungserbringung, nach Teillieferung oder im Falle eines längerfristig bzw. über wiederkehrende Leistungen abgeschlossenen Vertrags auch periodisch (z.B. monatlich) zu legen.
- 5.3. Der Kunde muss Rechnungen eigenständig auf ihre Richtigkeit hin prüfen und etwaige Einwendungen schriftlich unter genauer Darlegung der Gründe innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang der Rechnung an FPS.Energy

übermitteln. Andernfalls gelten die getroffenen Preis- und Mengenangaben als vom Kunden anerkannt. Maßgeblich für die Fristeinhaltung ist hierbei das Eingangsdatum bei FPS.Energy.

- 5.4. Entgeltforderungen von FPS.Energy sind innerhalb von zehn Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.5. Zahlungen haben ausnahmslos spesenfrei und im Wege der Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von FPS.Energy zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer Vereinbarung im Einzelfall zulässig.
- 5.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist FPS.Energy vorbehaltlich weitergehender Ansprüche berechtigt:
 - a) die Erfüllung sämtlicher eigenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Kunden bis zur vollständigen Erfüllung durch den Kunden einzustellen;
 - b) gesetzliche Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte (derzeit 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB) zu verrechnen;
 - c) einen pauschalierten Ersatz von Betriebskosten in Höhe von EUR 40,00 gemäß § 458 UGB zu fordern, wobei darüber hinausgehende notwendige und zweckentsprechende Betriebskosten (§ 1333 Abs 2 ABGB) vom Kunden zu ersetzen sind;
 - d) nicht fällige Forderungen aus dem Vertrag oder aus anderen Vertragsverhältnissen mit dem Kunden sofort fällig zu stellen;
 - e) nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen vom Vertrag oder von anderen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten.
- 5.7. Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen von FPS.Energy ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind rechtskräftig festgestellte, von FPS.Energy ausdrücklich anerkannte oder unbestrittene Forderungen des Kunden. Der Kunde verzichtet ausdrücklich darauf, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben oder Einreden der Mangelhaftigkeit zur Zurückhaltung fälliger Zahlungen zu erheben.
- 5.8. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden (z.B. bei Zahlungsverzug, Exekutionsführungen oder Insolvenzanträgen) ist FPS.Energy berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder

Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen und vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen.

6. Leistungserbringungsfristen, Verzug und höhere Gewalt

- 6.1. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung von Terminen oder Fristen für die Leistungserbringung schuldet FPS.Energy die Leistungserbringung innerhalb angemessener Frist.
- 6.2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten (z.B. Schaffung der technischen Voraussetzungen, Bereitstellung von Zufahrten, Erteilung behördlicher Genehmigungen) nicht rechtzeitig nach oder kommt es zu anderen, nicht von FPS.Energy zu vertretenden Verzögerungen, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um den Zeitraum der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist.
- 6.3. Sofern eine Leistungserbringung aufgrund einer Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes nicht erfolgen kann, ist FPS.Energy berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden werden rückerstattet. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt vor bei nicht rechtzeitiger oder nicht richtiger Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von FPS.Energy (sofern FPS.Energy ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat) oder bei sonstigen Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt. Ereignisse höherer Gewalt sind sämtliche außerhalb des Einflussbereichs von FPS.Energy liegenden Ereignisse, durch welche FPS.Energy ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, wie insbesondere Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen, Brand, Epidemien, Pandemien, behördliche Verfügungen, Streik, Aussperung, Störungen der Energie- oder Rohstoffversorgung, Embargos, unverschuldete Maschinenschäden, Cyberattacken sowie Betriebs- oder Transportstörungen. FPS.Energy wird den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren.
- 6.4. Befindet sich FPS.Energy aus Gründen, die sie zu vertreten hat, im Lieferverzug, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,5 % des Netto-Lieferwertes der verspäteten Ware pro vollendeter Woche, insgesamt jedoch maximal 5 % dieses Lieferwertes verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche wegen Verzugs sind vorbehaltlich der Regelung in Punkt 10. ausgeschlossen.

7. Lieferung und Annahme

- 7.1. Die Belieferung mit Waren erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab dem jeweiligen Lager oder der Produktionsstätte von FPS.Energy bzw. eines von FPS.Energy beauftragten Dritten (insbesondere Vorlieferanten oder Herstellers). Dieser Ort stellt gleichzeitig den Erfüllungsort sowie den Ort des Gefahrenübergangs auf den Kunden dar. Dies gilt auch dann, wenn FPS.Energy den Transport organisiert, durchführt oder die Transportkosten ganz oder teilweise übernimmt.
- 7.2. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich eine Leistung von FPS.Energy aus sonstigen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, steht FPS.Energy gegen den Kunden ein Anspruch auf Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich aller Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Standgelder oder Kosten für einen erneuten Transport) zu. Für den administrativen Mehraufwand ist FPS.Energy berechtigt, eine Aufwandspauschale in Höhe von 10 % dieser Netto-Mehraufwendungen zu verrechnen, wobei dem Kunden der Nachweis gestattet ist, dass ein administrativer Aufwand überhaupt nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von FPS.Energy (insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag, Einlagerung gemäß § 373 UGB oder Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens) bleiben unberührt.

8. Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren

- 8.1. Gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Begleichung der Kaufpreisforderung und aller zugehörigen Nebenforderungen (wie insbesondere Zinsen, Spesen, Logistik- und Transportkosten) aus der jeweiligen Lieferung im Eigentum von FPS.Energy.
- 8.2. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten oder zu vermischen. Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Gegenständen verarbeitet, vermischt oder verbunden, erlischt das Eigentum von FPS.Energy dadurch nicht. FPS.Energy erwirbt an dem dadurch entstehenden Erzeugnis Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Für das entstehende Miteigentumsrecht gilt im Übrigen dasselbe wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 8.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb nur unter der Bedingung berechtigt, dass er seinerseits

mit dem Zweiterwerber einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages (inklusive Umsatzsteuer) an FPS.Energy abtritt (Vorausabtretung). Zur Sicherstellung des sachenrechtlichen Publizitätserfordernisses verpflichtet sich der Kunde, unverzüglich bei Entstehen der Forderung (Rechnungslegung an den Zweiterwerber) einen deutlichen Buchvermerk über die Abtretung auf den Kundenkonten (Hauptbuch/OP-Liste) anzubringen und FPS.Energy diesen Vermerk auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde hat FPS.Energy auf erste Anforderung alle zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Der Kunde ermächtigt FPS.Energy ausdrücklich, im Falle des Zahlungsverzuges oder bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden die Drittschuldner von der Zession zu verständigen und die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

- 8.4. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von Vorbehaltsware an Dritte ist dem Kunden vor vollständiger Bezahlung untersagt. Bei Zugriffen Dritter (z.B. Pfändungen) hat der Kunde unverzüglich auf das Eigentum von FPS.Energy hinzuweisen und FPS.Energy unverzüglich schriftlich zu verständigen.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen unverzüglich gründlich auf Vollständigkeit, Mengenabweichungen sowie Sach- und Rechtsmängel zu untersuchen.
- 9.2. Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind FPS.Energy innerhalb von drei Werktagen ab Übergabe detailliert schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von drei Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße und fristgerechte Rüge, gilt die Leistung oder Ware als genehmigt. Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum über die Mangelfreiheit (§ 377 Abs 2 und 3 UGB) sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe der Ware oder Erbringung der Leistung. Das Vorliegen von Mängeln bei Übergabe ist vom Kunden zu beweisen. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4. Bei ordnungsgemäß gerügten und berechtigten Mängeln leistet FPS.Energy nach eigener Wahl Gewähr durch Verbesserung (Nachbesserung), Austausch

der mangelhaften Ware gegen eine mangelfreie oder durch angemessene Preisminderung. Ein Anspruch des Kunden auf Wandlung (Vertragsaufhebung) besteht nur bei nicht bloß geringfügigen, unbehebbarsten Mängeln oder wenn FPS.Energy die Verbesserung oder den Austausch unberechtigt verweigert bzw. nicht in angemessener Frist vornimmt.

- 9.5. FPS.Energy ist berechtigt, eine Verbesserung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt.
- 9.6. Macht der Kunde den Mangel an einer Ware geltend, hat er diese FPS.Energy auf Verlangen zu Prüfungszwecken zu übergeben.
- 9.7. Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Verbesserung oder zum Austausch notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstattet FPS.Energy nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen AGB für den Fall, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. FPS.Energy kann vom Kunden die aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt und der Kunde dies erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat.
- 9.8. Handelsübliche, geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Reinheit, Dichte oder Zusammensetzung der Kraftstoffe und Gase stellen keine Mängel dar, sofern sie die Verwendbarkeit für den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht wesentlich beeinträchtigen.
- 9.9. Schadenersatzansprüche des Kunden bestehen auch bei Vorliegen eines Mangels nur nach Maßgabe von Punkt 10.
- 9.10. Gewährleistungsrechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln entfallen, wenn der Kunde ohne Zustimmung von FPS.Energy die Ware oder sonstige Vertragsleistung ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Prüfung der Mangelhaftigkeit oder die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

10. Haftung

- 10.1. FPS.Energy haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Kunde zu beweisen.

- 10.2. Für sämtliche sonstigen Vermögens- und Sachschäden ist die Haftung von FPS.Energy pro Schadensfall und Vertragsverhältnis betraglich mit der Höhe des vereinbarten Netto-Auftragswertes (bei Dauerschuldverhältnissen mit dem Entgelt eines Vertragsjahres) begrenzt.
- 10.3. Die Haftung von FPS.Energy für mittelbare Schäden, indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen, Ausfallzeiten, Datenverluste oder reine Vermögensschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Schädigung.
- 10.4. FPS.Energy haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen, fehlerhafte Lagerung, Verunreinigung von Behältnissen durch den Kunden, Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen oder Nichteinhaltung gesetzlicher Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften durch den Kunden entstehen.
- 10.5. Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren nach der anspruchsbegründenden Handlung oder Erbringung der Leistung.
- 10.6. Die Haftung von FPS.Energy für Personenschäden bleibt unbeschränkt.

11. Sicherheit und Umgang mit gefährlichen Stoffen

- 11.1. Der Kunde stellt im Rahmen der vertraglichen Geschäftsbeziehung eigenverantwortlich sicher, dass sämtliche von ihm genutzten oder bereitgestellten Anlagenteile, Lagerstätten, Druckbehälter, Leitungen, Betankungs- und Entnahmeeinrichtungen am vereinbarten Übergabeort allen anwendbaren Sicherheits-, Umwelt- und Gewerbevorschriften entsprechen.
- 11.2. Der Kunde verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der für die gelieferten Gase, Kraftstoffe oder sonstigen Waren jeweils örtlich anwendbaren Gesetze, Verordnungen und technischen Regelwerke in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere aber nicht ausschließlich: a) des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) samt dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR); b) der Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT) und der Explosionsschutzverordnung (ExSV); c) der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) und der diesbezüglichen Betriebsanlagengenehmigungen einschließlich aller behördlichen Auflagen und Konsense; d) der anerkannten Regeln der Technik für den Umgang mit Wasserstoff und brennbaren Gasen.

- 11.3. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass der vereinbarte Übergabe- bzw. Entladeort für die von FPS.Energy eingesetzten Transportfahrzeuge (inklusive Schwer- und Gefahrguttransporten bzw. Trailern) gefahrlos befahrbar, ausreichend dimensioniert und ungehindert zugänglich ist.
- 11.4. Die Übernahme, Entladung und Befüllung von Gasen, Kraft- und Brennstoffen darf kundenseitig ausschließlich durch entsprechend geschultes, fachkundiges und gemäß den einschlägigen Sicherheits- und ADR-Bestimmungen unterwiesenes Personal durchgeführt oder beaufsichtigt werden.
- 11.5. Der Kunde hat sein Personal auf eigene Kosten mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten und die Sicherheitsanweisungen des Personals von FPS.Energy oder der von ihr beauftragten Frachtführer unverzüglich zu befolgen.
- 11.6. FPS.Energy sowie das von ihr eingesetzte Logistik- und Fahrpersonal sind jederzeit berechtigt, die Anlieferung, Befüllung oder Entladung zu verweigern oder abubrechen, wenn am Übergabeort Sicherheitsmängel vorliegen, behördliche Auflagen nicht eingehalten werden, die technischen Einrichtungen des Kunden Beschädigungen aufweisen oder eine Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt droht.
- 11.7. Sämtliche durch einen berechtigten Abbruch oder eine Ablehnung der Belieferung entstehenden Kosten (insbesondere Stehzeiten, Stehgebühren für Trailer/Tankwagen, Fehlfahrten, Rücktransport- und Reinigungsaufwendungen) gehen in voller Höhe zu Lasten des Kunden. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzögerung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 11.8. Technische Empfehlungen, Auskünfte oder Beratungen durch FPS.Energy erfolgen nach bestem Wissen auf Basis der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen. Sie ersetzen keine fachmännische Schulung im Umgang mit Gefahrstoffen, Gasen und Kraftstoffen und entbinden den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Eignung der Produkte und Generatoren für die von ihm beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

12. Vertraulichkeit und Referenznennung

- 12.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen kaufmännischen, technischen und sonstigen geschäftlichen Informationen, Dokumente und Daten streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von drei Jahren aufrecht.

- 12.2. FPS.Energy ist berechtigt, den Firmennamen sowie das Unternehmenslogo des Kunden im Rahmen der üblichen Werbe-, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Website oder in Unternehmenspräsentationen) als Referenzkunden zu nennen, sofern der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

13. Datenschutz

- 13.1. Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die FPS.Energy CEE GmbH.
- 13.2. FPS.Energy verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere Kontaktdaten, Ansprechpartner, Rechnungs- und Zahlungsdaten) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß Art. 6 Abs 1 lit b und c DSGVO.
- 13.3. Sollte FPS.Energy im Zuge der Vertragserfüllung personenbezogene Daten verarbeiten, für die der Kunde datenschutzrechtlich verantwortlich ist, muss dafür vorab ein separater Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach Art. 28 DSGVO geschlossen werden.

14. Abtretung

- 14.1. Die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FPS.Energy.

15. Überlassung und Rückgabe von Behältnissen

- 15.1. Die Belieferung mit Gasen erfolgt in Spezialbehältern, Stahlflaschen, Bündeln oder Trailern („Behältnisse“), welche im Eigentum von FPS.Energy oder eines von ihr beauftragten Dritten stehen. Die überlassenen Behältnisse werden dem Kunden gegen ein einzelvertraglich vereinbartes bzw. mangels Vereinbarung angemessenes Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Kunden über.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Behältnisse nach Entleerung, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Überlassungsfrist, unverzüglich, unbeschädigt und in betriebs sicherem Zustand an FPS.Energy zurückzugeben. Die Behältnisse gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch FPS.Energy als zurückgegeben. Bei Überschreiten der Überlassungsfrist ist FPS.Energy berechtigt, ein angemessenes Nutzungsentgelt pro Tag und Behältnis sowie den Ersatz aller daraus resultierenden Steh- und Ausfallzeiten zu verrechnen.

- 15.3. Der Kunde haftet ab Übergabe für jeden Verlust sowie jede Beschädigung oder Verunreinigung der Behältnisse. Der Kunde haftet weiters für die Einhaltung aller hinsichtlich der Behältnisse zu berücksichtigenden Sicherheitsvorschriften. Bei Verlust oder Beschädigung hat der Kunde FPS.Energy den Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Behältnisses oder die Reparaturkosten zu ersetzen.
- 15.4. Die Behältnisse werden dem Kunden ausschließlich zum Zweck der Entnahme der von FPS.Energy gelieferten Produkte überlassen. Jede andere Benutzung, insbesondere eine Befüllung ist dem Kunden untersagt. Die Behältnisse dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 15.5. FPS.Energy ist berechtigt, für die überlassenen Behältnisse eine angemessene Sicherheitsleistungen verlangen, deren Rückzahlung nach Rückgabe der Behältnisse in ordnungsgemäßigem Zustand erfolgt.
- 15.6. FPS.Energy ist berechtigt, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe des Wiederbeschaffungswerts der überlassenen Behältnisse zu verlangen, wenn diese trotz zweimaliger Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist oder nicht innerhalb von drei Jahren ab Übergabe an den Kunden zurückgegeben werden. Durch Zahlung der Konventionalstrafe gehen die Behältnisse nicht in das Eigentum des Kunden über.
- 15.7. Soweit Mitarbeiter oder Auftragnehmer von FPS.Energy außerhalb des Verantwortungsbereichs von FPS.Energy beim Entladen, Anschließen oder Positionieren von Behältnissen oder Versorgungseinrichtungen auf dem Gelände des Kunden mitwirken, ohne dass dies ausdrücklich vertraglich geschuldet ist, erfolgt dies als reine Gefälligkeit auf Gefahr des Kunden. Der Kunde hält FPS.Energy von allen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

16. Zurverfügungstellung von Geräten

- 16.1. Stellt FPS.Energy dem Kunden Generatoren zur Stromerzeugung oder sonstige Geräte zur Verfügung, handelt es sich um eine zeitweise, entgeltliche Gebrauchsüberlassung (Miete). Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die überlassenen Geräte im Eigentum von FPS.Energy oder Dritten stehen, die FPS.Energy die Weiterüberlassung gestattet haben. Die Geräte verbleiben im Eigentum von FPS.Energy bzw. deren Vorlieferanten und gehen zu keinem Zeitpunkt in das Eigentum des Kunden über.

- 16.2. Sofern vertraglich vereinbart, übernimmt FPS.Energy die Anlieferung, die technische Aufstellung, die Inbetriebnahme, die Betankung mit Kraftstoff sowie die laufende technische Betreuung der Geräte.
- 16.3. Sofern der Betrieb der Geräte durch FPS.Energy erfolgt, ist der Kunde nicht berechtigt, diese eigenmächtig zu bedienen, zu verändern, einzustellen oder zu betanken.
- 16.4. Sofern der Betrieb der Geräte ohne technische Betreuung durch FPS.Energy vereinbart wird, ist der Kunde verpflichtet, das Gerät ausschließlich durch qualifiziertes und geschultes Fachpersonal zu bedienen und die Betriebsanleitungen, Wartungsvorgaben, zulässigen Einsatzbereiche und technischen Grenzen von FPS.Energy bzw. des jeweiligen Herstellers zu befolgen.
- 16.5. Der Kunde hat auf eigene Kosten einen geeigneten, tragfähigen, ebenen und abgesicherten Aufstellort zur Verfügung zu stellen und eine barrierefreie Zufahrt für schwere Transport- und Betankungsfahrzeuge sicherzustellen. Der Kunde trägt das Risiko für unzureichende Baugrundverhältnisse, mangelnde Standfestigkeit oder fehlende Zufahrtsmöglichkeiten.
- 16.6. Sämtliche standort- und betriebsbezogenen Genehmigungen, die für die Aufstellung und den Betrieb der Geräte am Aufstellort erforderlich sind, sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr rechtzeitig einzuholen und aufrechtzuerhalten, soweit dies einzelvertraglich nicht abweichend geregelt ist. FPS.Energy stellt die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen Unterlagen und Nachweise bereit.
- 16.7. Das Mietentgelt sowie die Mietdauer richten sich nach der individuellen Vereinbarung im Einzelvertrag/Angebot. Die Pflicht zur Mietzahlung beginnt mit der Übergabe bzw. Bereitstellung des Gerätes und endet erst mit dessen ordnungsgemäßer Rückstellung an FPS.Energy.
- 16.8. Der Kunde hat die Mietgeräte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und vor Beschädigung, Überlastung, Witterungsschäden, Vandalismus und unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen. Der Kunde haftet ab Übergabe/Aufstellung für alle Schäden, Verluste oder Zerstörungen des Gerätes, die nicht auf gewöhnlichen verschleißbedingten Mängeln beruhen.
- 16.9. Eine Untervermietung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte sowie eine Verbringung der Geräte an einen anderen als den vereinbarten Aufstellort ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FPS.Energy untersagt.

- 16.10. Der Kunde hat den Mitarbeitern und Beauftragten von FPS.Energy zur Überprüfung des Gerätezustandes, zur Durchführung von Betreuungs-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten sowie zur Abholung nach Vertragsende jederzeit ungehinderten Zutritt zum Aufstellort zu gewähren.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 17.1. Auf das Vertragsverhältnis und alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (z.B. IPRG, ROM I) sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.
- 17.2. Ungeachtet der Rechtswahl in Punkt 17.1. ist wohlverstanden, dass die Vertragsparteien die zwingend geltenden nationalen Rechtsvorschriften am Liefer-, Übergabe- oder Aufstellungsort einzuhalten haben.
- 17.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. FPS.Energy bleibt jedoch berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Der Kunde ist verpflichtet, FPS.Energy jede Änderung seiner Firmenbuchdaten, seiner Rechtsform, seiner Vertretungsverhältnisse sowie seiner Geschäftsanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 18.2. Alle Erklärungen und Mitteilungen aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei dies die Textform einschließt. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse abgesendet wurden.
- 18.3. Vertragssprache ist Deutsch. Bei abweichenden Sprachfassungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsunterlagen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.
- 18.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieser AGB sowie des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 18.5. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des durch die AGB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame

Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe-
kommende Regelung zu ersetzen.